



Republik Österreich
DER BUNDESKANZLER

II-14578 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
DVR: 0000019

Zl. 353.110/83-I/6/94

21. Juli 1994

An den
Präsidenten des Nationalrats
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 W i e n

6646 /AB

1994 -07- 26

zu 6688 /J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Renoldner, Freundinnen und Freunde habe am 25. Mai 1994 unter der Nr. 6688/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend die Verfassungskonformität des Zivildienstgesetzes gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

"Hat der Verfassungsdienst in irgendeiner Weise zum Zivildienstgesetz 1994 bzw. zu der diesem Gesetz vorausgehenden Regierungsvorlage Stellung genommen und wenn ja, wie lautet diese Stellungnahme?"

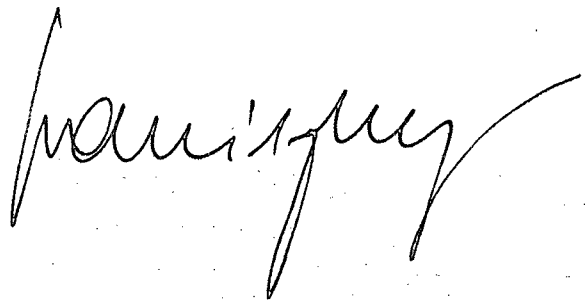
Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Wie mir mitgeteilt wird, hat der Verfassungsdienst zu dem vom Bundesministerium für Inneres versandten Entwurf für eine "ZDG- Novelle 1993" im Zuge des Begutachtungsverfahrens eine Stellungnahme abgegeben, die - nach der geübten Praxis - in 25 Exemplaren auch dem Präsidium des Nationalrats zur Verfügung gestellt worden ist.

- 2 -

Des weiteren hat sich der Verfassungsdienst in einer internen Information zu einer ihm am 14. Jänner 1994 vom Bundesministerium für Inneres übermittelten Fassung des Entwurfes einer ZDG-Novelle 1994 geäußert. Darin wird die Auffassung vertreten, daß § 7 Abs. 5 1. Satz ZDG (in der Fassung dieses Entwurfes) im Verfassungsrang beschlossen und § 57 a Abs. 1 ZDG (ebenfalls in der Fassung dieses Entwurfes) am Muster des § 6 DSG, 2. Halbsatz, formuliert werden sollte. Beiden Anregungen sind das Bundesministerium für Inneres bei der Abfassung des Ministerratsvortrags, die Bundesregierung bei der Beschlußfassung über die Regierungsvorlage und schließlich auch der Bundesverfassungsgesetzgeber gefolgt. Zudem hat der Verfassungsdienst in dieser Information referierend bemerkt, daß § 5 Abs. 5 ZDG (in der Fassung des erwähnten Entwurfes) keine Ausnahme für die Fälle der persönlichen Notwehr oder Nothilfe mehr enthält und offenbar auch sonst den Kreis der Verbote für den Erwerb und den Besitz von Faustfeuerwaffen sowie das Führen von Schußwaffen durch Zivildienstpflichtige weiter zieht als die bisher geltende Rechtslage.

Schließlich ist in einem Aktenvermerk des Verfassungsdienstes vom 28. Jänner 1994 festgehalten, daß gegenüber Vertretern der Bundesministerien für Inneres und für Landesverteidigung darauf hingewiesen worden ist, daß es empfehlenswert erscheint, § 76 a Abs. 1 und Abs. 2 Z 1 ZDG (in der Fassung der Regierungsvorlage) im Verfassungsrang zu beschließen. Auch dem ist der Verfassungsgesetzgeber gefolgt.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Hauzinger', with a long, sweeping horizontal stroke extending to the right.